

Römisches Privatrecht (8)

Überblick zur heutigen Vorlesungsstunde

1. Res: Sachen und andere Rechtsobjekte
2. Der Besitz – Tatbestand und Funktion
3. Das Eigentum – Inhalt und Erscheinungsformen
4. Typen von beschränkt dinglichen Rechten

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 30.11.2011:

Sachen und Rechtsobjekte / Besitz, Eigentum und beschränkte Sachenrechte

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>

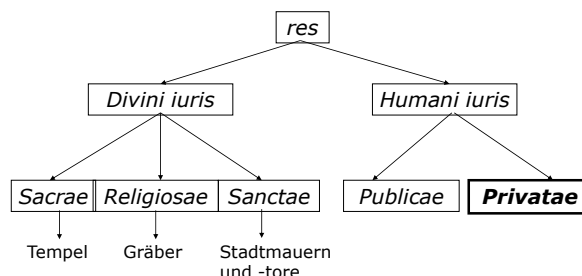
Römisches Privatrecht (8)

Res

- Res bei Gaius (und den anderen römischen Juristen) ≠ Sachen iSv § 90 BGB.
- Gaius fasst den Sachbegriff sehr weit, um alle wichtigen Institutionen des Privatrechts in sein Gliederungsschema *personae - res - actiones* einfügen zu können.
- In der Terminologie des BGB entspricht dem Begriff der *res* am ehesten derjenige des Gegenstandes.
- Aber: Die meisten Aussagen des Gaius zu *res* beziehen sich auf körperliche Gegenstände.
- Auch sonst denken die römischen Juristen bei *res* in erster Linie an körperliche Gegenstände (*res corporales*).

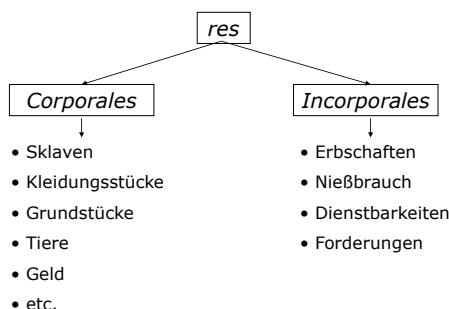
Römisches Privatrecht (8)

Die Einteilung der res nach Gaius I



Römisches Privatrecht (8)

Die Einteilung der res nach Gaius II



Römisches Privatrecht (8)

Der Besitz (possessio)

- Im Ausgangspunkt: Tatsächliche Gewalt über eine Sache.
- Aber: Anders als nach § 868 BGB haben der Mieter oder Pächter (*conductor*), Entleiher und ähnliche Fremdbesitzer keinen Besitz.
- *Possessio* ist im Wesentlichen nur der Eigenbesitz (vgl. § 872 BGB).
- Funktionen des Besitzes:
- Voraussetzung besonderer Rechtsbehelfe (Interdikte, vgl. heute §§ 858 ff. BGB).
- Voraussetzung des Eigentumserwerbs durch *occupatio*, Ersitzung (*usucapio*) und *traditio*.
- In Einzelheiten wird für verschiedene Funktionen des Besitzes ein unterschiedlicher Besitzbegriff gebildet.
- *Possessio civilis* und Interdiktenbesitz.

Römisches Privatrecht (8)

Der Schutz des Besitzes

- *Interdicta* – eigentlich Verbote des Prätors an die Beteiligten eines Verfahrens.
 - *Interdictum uti possidetis* (für Grundstücke) und *interdictum utrobi* (für bewegliche Sachen): Verbot an beide Seiten, die Besitzlage gewaltsam zu verändern.
 - *Interdictum unde vi* – Befehl an denjenigen, der einen anderen mit Gewalt (*vi*) von einem Grundstück vertrieben hat, diesem das Grundstück zurückzugeben.
- Die Interdikte schützen den *status quo* ohne Rücksicht auf die Berechtigung des derzeitigen Besitzers.
 - Selbst ein Dieb kann sich gegenüber Dritten (nicht gegenüber dem Bestohlenen) auf die Interdikte berufen.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

7

Römisches Privatrecht (8)

Das Eigentum

- *Dominium*: Unbeschränkte rechtliche Herrschaft über eine körperliche Sache (einschließlich eines Sklaven).
 - *Dominus* bedeutet „Eigentümer“ oder „Herr“.
- Die Römer kennen Miteigentum nach Bruchteilen, aber kein gestuftes Eigentum (mit einer Ober- und einem Untereigentümer).
 - Im Mittelalter entwickeln die Juristen, um die Rechtsfiguren des Lehnrechts zu erklären, die Lehre vom *dominium directum* und *dominium utile*.
- In der Klassik werden in manche Fällen Personen, die nach dem alten *ius civile* nicht Eigentümer werden konnten, wie Eigentümer behandelt.
 - Beispiel: Person, der eine *res Mancipi* nur durch *traditio* übereignet wurde.
 - Sog. bonitarisches Eigentum (Gegenbegriff „quiritisches Eigentum“ – *dominium ex iure Quiritum*).

Th. Rüfner

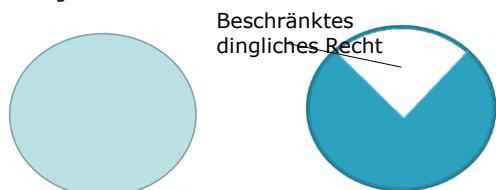
Winter 2011/2012

8

Römisches Privatrecht (8)

Beschränkte dingliche Rechte

- Rechte, die wie das Eigentum gegen jedermann wirken, aber einen begrenzten Umfang haben.
 - Gleichsam Ausschnitte aus den Befugnissen des Eigentümers.



Th. Rüfner

Winter 2011/2012

9

Römisches Privatrecht (8)

Beispiele für beschränkte dingliche Rechte

- Nießbrauch (*ususfructus*): Befugnis zur lebenslänglichen Nutzung einer fremden Sache, vgl. § 1030 ff. BGB.
- Dienstbarkeiten (*servitutes*): Recht an einem Grundstück (dienendes Grundstück) zugunsten des Eigentümers eines Nachbargrundstücks (herrschendes Grundstück), vgl. §§ 1018 ff. BGB.
 - Feldservituten (*res Mancipi!*): *Iter, actus, via, aquae ductus*, später weitere.
 - Gebäudeservituten: Z.B. *servitus altius non tollendi*.
- Pfandrecht, Hypothek, vgl. §§ 1113 ff., 1204 ff. BGB.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

10

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 07.12.2011:

Erwerb und Verlust des Eigentums

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>